



# Amtsblatt

für die Stadt Gifhorn

Nr. 17, 2026

Veröffentlicht am: 16. 02. 2026

## **Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Mitgliedern für die Wahlvorstände zur Kommunalwahl am 13.09.2026 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27.09.2026**

Die im Rat der Stadt Gifhorn vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) aufgefordert, **bis zum 15.03.2026** Wahlberechtigte des Wahlgebietes der Stadt Gifhorn als Mitglieder der Wahlvorstände für die Kommunalwahl am 13.09.2026 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27.09.2026 vorzuschlagen. Für die an diesem Tag stattfindenden Wahlen werden einheitliche Wahlvorstände gebildet.

Dabei ist zu beachten, dass Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nach § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Die Berufung zu einem Wahlehenamt dürfen darüber hinaus nach § 13 Abs. 3 NKWG ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,

5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Gifhorn, 16.02.2026

Johannes-Jürgen Laub  
Gemeindewahlleiter

L.S.